

**RS OGH 2004/7/15 110s66/04
(110s67/04), 110s140/08k,
140s153/13a**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 15.07.2004

Norm

StPO §173 Abs1

StPO §174 Abs1

StPO §179a Abs1

StPO §180 Abs1

StPO §182 Abs2

StPO §429 Abs2 Z5

PersFrSchG Art4 Abs3

Rechtssatz

Analog § 182 Abs 2 StPO und § 429 Abs 2 Z 5 StPO ist § 180 Abs 1 StPO infolge vorzunehmender Lückenfüllung des § 179a Abs 1 StPO dahin zu verstehen, dass die Vernehmung des Beschuldigten nur dann unabdingbare Voraussetzung für die Verhängung der Untersuchungshaft ist, wenn sie nicht wegen des Gesundheitszustands des zu Vernehmenden (innerhalb der zur Verfügung stehenden 48-Stunden ab seiner Einlieferung) faktisch unmöglich ist. Dem - in § 180 Abs 1 realisierten - verfassungsrechtlichen Gebot des Art 4 Abs 3 PersFrG zur Vernehmung ohne Verzug wird durch eine Vernehmung des Festgenommenen zum ehest möglichen Zeitpunkt nach Wiedereintritt seiner Vernehmungsfähigkeit Rechnung getragen.

Entscheidungstexte

- 11 Os 66/04

Entscheidungstext OGH 15.07.2004 11 Os 66/04

- 11 Os 140/08k

Entscheidungstext OGH 01.10.2008 11 Os 140/08k

Auch; Beisatz: Die Untersuchungshaft kann auch über einen nicht vernehmungsfähigen Beschuldigten verhängt werden. (T1)

Beisatz: Der Festgenommene ist jedoch zum ehest möglichen Zeitpunkt nach Wiedereintritt seiner Vernehmungsfähigkeit zu vernehmen. (T2)

Beisatz: Hier: Die Beschuldigte stand offenbar unter starkem Medikamenteneinfluss, sodass sie bereits zu Beginn der Vernehmung einschlieft. (T3)

- 14 Os 153/13a

Entscheidungstext OGH 12.11.2013 14 Os 153/13a

Vgl; Beisatz: Hier: Die Festgenommene war aufgrund ihres psychischen Zustands faktisch nicht in der Lage, eine Aussage abzulegen, und erweckte beim zuständigen Einzelrichter den Eindruck der Zurechnungsunfähigkeit. (T4)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2004:RS0119235

Im RIS seit

14.08.2004

Zuletzt aktualisiert am

08.01.2014

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at